

Garantiebedingungen für REC TwinPeak Solarmodule¹

(gültig ab 1. Januar 2017)

Diese Herstellergarantie gilt für alle oben angegebenen REC-Solarmodule mit einem Verkaufsdatum ab 1. Januar 2017 und in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in der Schweiz, Länder der Regionalgruppe Osteuropa (EEG)² und weitere Länder wie unten angegeben³.

REC SOLAR PTE. LTD. (nachstehend der „Garantiegeber“ oder „REC“) gewährt dem Endnutzer, der das Produkt in einem der oben genannten Staaten erworben und erstmals in Gebrauch genommen hat (der „ursprüngliche Endnutzer“) folgende freiwillige Herstellergarantie. Darüber stehen dem ursprünglichen Endnutzer möglicherweise gesetzliche Gewährleistungsansprüche aufgrund nationalen Rechts gegen REC oder Dritte zu, die durch diese Garantie nicht beeinträchtigt oder beschränkt werden.

I. Produktgarantie

Nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Garantie garantiert REC, für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Datum des Erwerbs durch den ursprünglichen Endnutzer, (höchstens aber von 10,5 Jahren ab auf dem Produkt angegebenen Produktionsdatum (die „Garantiezeit“)) dass die Produkte

- frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, wenn sie gemäß den Installationsanweisungen installiert und verwendet wurden, die von www.recgroup.com heruntergeladen werden können; und
- sicher und betriebsbereit bleiben, wenn Kabel und Stecker sachgemäß installiert wurden und nicht auf Dauer mit Wasser in Berührung kommen; allerdings sind Schäden am Kabel von der Garantie ausgeschlossen, die wegen nicht ausreichender Befestigung oder ungeschützter Führung des Kabels über scharfe Kanten durch Abrieb auf einer rauhen Oberfläche verursacht wurden. Ausgeschlossen sind auch von Tieren verursachte Schäden; und
- der Aluminiumrahmen, der bei ordnungsgemäßer Installation in Kombination mit Frost ohne Schaden bleibt.

Die äußere Erscheinung des Produkts, darunter Kratzer, Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbung oder andere Anzeichen normalen Verschleißes stellen keine Mängel im Rahmen dieser Garantie dar, solange die Funktionsfähigkeit des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt wird. Glasbruch gilt nur dann als Mangel, wenn er nicht durch externe Faktoren verursacht wurde.

Tritt während der Garantiezeit ein Mangel (oder Serienfehler⁴) auf, der die Funktionsfähigkeit des Produkts beeinträchtigt, kann REC nach eigener Wahl

- das mangelhafte Produkt reparieren; oder
- das Produkt durch ein gleichwertiges Produkt ersetzen; oder
- den zum Zeitpunkt der Anspruchsstellung aktuellen Marktpreis eines gleichwertigen Produkts erstatten.

II. Garantie auf die Ausgangsleistung

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen garantiert REC, dass die tatsächliche Ausgangsleistung des Produkts während des ersten Jahres (ab dem auf dem Produkt angegebenen Herstellungsdatum) mindestens 97 % der auf dem Typenschild des Produkts aufgeführten Nennleistung erreicht. Ab dem zweiten Jahr geht die tatsächliche Ausgangsleistung über einen Zeitraum von 24 Jahren um jährlich nicht mehr als 0,7 % zurück, so dass am Ende des 25. Jahres eine tatsächliche Ausgangsleistung von mindestens 80,2 % der auf dem Typenschild des Produkts aufgeführten Ausgangsleistung erreicht wird.

Ansprüche aufgrund dieser Garantie auf die Ausgangsleistung können ausschließlich bei Leistungsminderungen aufgrund natürlicher Alterung des Glases, der Solarzelle, der verwendeten Folien, der Anschlussdose und der Anschlüsse und bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts geltend gemacht werden.

Erreicht das Produkt bei Messung durch den Garantiegeber oder durch eine vor den Messungen vom Garantiegeber unabhängiges akkreditiertes Testlabor⁵ nicht die oben genannten garantierten Ausgangsleistungswerte unter Standardtestbedingungen (IEC 61215) sowie bei Berücksichtigung eines Toleranzbereichs von ± 3 %, kann REC nach eigener Wahl

- das Produkt reparieren; oder
- das Produkt durch ein gleichwertiges Produkt ersetzen oder zusätzliche, für die Erreichung des garantierten Prozentsatzes der Ausgangsleistung der Solaranlage erforderliche Produkte liefern; oder
- den zum Zeitpunkt des Anspruchs aktuellen Marktpreis eines gleichwertigen Produkts erstatten.

¹ Module mit „Q3“ als Teil des Namens sind ausgeschlossen.

² Wie in den regionalen Gruppen der Mitgliedsstaaten zur Generalversammlung der Vereinten Nationen definiert (www.un.int).

³ Diese Garantie gilt auch für die folgende Länder: Andorra, Israel, Liechtenstein, Monaco, San Marino, die Schweiz, die Türkei und die Vatikanstadt.

⁴ Ein Serienfehler kann nur durch die REC-interne Testverfahren und -kriterien bestätigt werden.

⁵ Beispiele: Fraunhofer ISE, TÜV Rheinland, UL oder vergleichbare Prüflabore, welche vorab mit REC abzustimmen sind.

III. Garantiebedingungen, Beschränkungen und Ausschlüsse

1. Diese Herstellergarantie kann vom ursprünglichen Endnutzer ausschließlich an nachfolgende Eigentümer derselben Solaranlage übertragen werden, in die das Produkt ursprünglich eingebaut war und eingebaut bleibt, vorausgesetzt diese Solaranlage wurde nicht verändert oder aus der Anlage oder dem Anwesen entfernt, in die/das sie ursprünglich eingebaut war.
2. Ein Anspruch aus dieser Garantie muss unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels und vor Ablauf der geltenden Garantiefrist gemäß dem im nachstehenden Abschnitt IV beschriebenen Verfahren geltend gemacht werden.
3. **Diese Herstellergarantie deckt keine Kosten für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau defekter Produkte, mit dem Transport oder dem Wiedereinbau von ausgetauschten oder reparierten Produkten oder Komponenten. Eine Erstattung solcher Kosten durch den Garantiegeber ist ausgeschlossen.**
4. Der Garantiegeber kann bei der Reparatur oder dem Austausch von Produkten im Rahmen dieser eingeschränkten Herstellergarantie überarbeitete oder überholte Teile oder Produkte verwenden. Ausgetauschte oder ersetzte Teile oder Produkte gehen in das Eigentum von REC über. Die oben in Abschnitt I. und II. genannten ursprünglichen Garantiezeiten verlängern sich bei Austausch oder Reparatur eines Produkts nicht.
5. Ansprüche aufgrund dieser Herstellergarantie setzen voraus, dass das Produkt gemäß den jeweils aktuellen Sicherheits-, Installations- und Betriebsanweisungen von REC installiert wurde; die Garantie gilt nicht bei Schäden, Fehlfunktionen, zu geringer Ausgangsleistung oder Betriebsausfällen, die durch folgende Umstände verursacht wurden: (a) Reparatur, Veränderungen am oder Ausbau des Produkts durch andere als qualifizierte Servicetechniker; (b) unsachgemäße Installation, Befestigung oder Verwendung des Produkts, oder (c) Missbrauch, unsachgemäßer Gebrauch, Unfälle, Fahrlässigkeit, Stromausfälle oder Stromstöße, Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, Unfallschäden, Handlungen Dritter oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Garantiegebers liegen und/oder unter normalen Betriebsbedingungen nicht auftreten.
6. Diese Herstellergarantie wird freiwillig und kostenlos erteilt und stellt keine unabhängige Garantie dar. Wenn ein Mangel daher die Funktionsfähigkeit des Produkts in erheblicher Weise beeinträchtigt oder zu einer Ausgangsleistung unterhalb der garantierten Werte führt, sind die Ansprüche des ursprünglichen Endnutzers ausschließlich auf die in Abschnitt I. und II. genannten Abhilfemaßnahmen unter den dort genannten Bedingungen beschränkt. REC übernimmt mit Ausnahme der hier ausdrücklich genannten keine weiteren Garantien und schließt insbesondere jede andere Gewährleistung oder Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder für die Eignung für eine bestimmte Verwendung aus. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit von REC oder es handelt sich um Personenschäden. Die Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn aufgrund eines Leistungsverlusts der Produkte oder für unterbliebene Einsparungen oder Kosten, die aus Ansprüchen Dritter entstanden sind, ist ausgeschlossen. Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden haftet REC nach den gesetzlichen Vorschriften.
7. Diese Herstellergarantie unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (1980) ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes akzeptiert REC für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser eingeschränkten Herstellergarantie als Gerichtsstand München/Deutschland.

IV. Verfahren bei Garantieansprüchen

Ansprüche aus dieser Herstellergarantie sind durch Benachrichtigung des Vertragshändlers oder Verkäufers geltend zu machen, bei dem das Produkt erstmals erworben wurde. Ein Anspruch kann auch unter folgender Internet-Adresse geltend gemacht werden:

www.recgroup.com/warranty

Kontaktinformation zu REC Distributionspartnern weltweit sind unter folgendem Link zu finden:

www.recgroup.com/distributors

Nach offizieller Anmeldung der Reklamation, wird diese von der regionalen REC Niederlassung bearbeitet und die Kontaktdaten finden sie unter:

www.recgroup.com/contact

Damit ein Garantieanspruch bearbeitet werden kann, müssen der Originalkaufbeleg des Produkts und Nachweise aller Weiterverkäufe einschließlich der Weitergabe dieser Garantie eingereicht werden. Der Anspruch muss eine Beschreibung der behaupteten Mängel sowie die Seriennummer(n) des Produkts enthalten. Vor der Rückgabe von Produkten oder Komponenten an REC muss eine Warenrücksendegenehmigungsnummer (RMA - Return Merchandise Authorization) angefordert werden, die unter obiger Adresse bei REC erhältlich ist.

Diese Garantie gilt für Produkte, die ab 1. Januar 2017 verkauft worden sind.



Diese deutsche Version der Garantie ist lediglich eine Übersetzung der englischen Originalversion. Rechtlich verbindlich ist daher nur die Englische Version.